



Stiftung Reerdigung gGmbH, Berlin

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

23.01.2025
digitale Ausfertigung





Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Bescheinigung

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Angaben unter der Bilanz (MicroBilG)

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung vom 5. Mai bis 31. Dezember 2023

Anhang





Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2023

Anlage 2 Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 5. Mai bis 31. Dezember 2023

Anlage 3 Rechtliche Verhältnisse

Anlage 4 Steuerliche Verhältnisse

Anlage 5 Geschäftsbedingungen





Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Stiftung Reerdigung gGmbH für das Geschäftsjahr vom 5. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 23.01.2025

Andreas Rachmann
Steuerberater

ppa. Sigbrit Bach
Steuerberaterin

AIOS Tax AG
Steuerberateratungsgesellschaft



BILANZ zum 31. Dezember 2023

Stiftung Reerdigung gGmbH gem. Organisation, 12047 Berlin

AKTIVA

EUR

EUR

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

23,33

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

7.919,93

Summe Umlaufvermögen

7.943,26

B. Rechnungsabgrenzungsposten

3.615,83

11.559,09

BILANZ zum 31. Dezember 2023

Stiftung Reerdigung gGmbH gem. Organisation, 12047 Berlin

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00
II. Jahresfehlbetrag		20.386,01
Summe Eigenkapital		4.613,99
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		2.097,20
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	641,06	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 641,06		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.899,37	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.899,37		
3. sonstige Verbindlichkeiten	2.307,47	
- davon aus Steuern EUR 2.307,47		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.307,47		
		4.847,90
		11.559,09

Stiftung Reerdigung gGmbH gem. Organisation, 12047 Berlin

Angaben unter der Bilanz

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Stiftung Reerdigung gGmbH

Firmensitz laut Registergericht: Berlin

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Berlin (Charlottenburg)

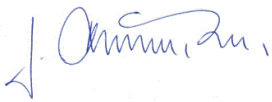
Register-Nr.: HRB254510B

Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin 24. Januar 2025 | 13:30 MEZ

Ort, Datum

Signiert von:


6FD68A5BAB0D463...

Unterschrift

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

Stiftung Reerdigung gGmbH gem. Organisation, 12047 Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 05.05.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 05.05.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.674,49			1.674,49	0,00	1.674,49			1.674,49		0,00
Summe Sachanlagen	0,00	1.674,49			1.674,49	0,00	1.674,49			1.674,49		0,00
Summe Anlagevermögen	0,00	1.674,49			1.674,49	0,00	1.674,49			1.674,49		0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 05.05.2023 bis 31.12.2023

Seite 5

Stiftung Reerdigung gGmbH gem. Organisation, 12047 Berlin

	EUR	EUR
1. Erträge aus Spenden		149.000,00
2. Gesamtleistung		149.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		2,85
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 2,85		
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	97.810,40	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>21.225,25</u>	
		119.035,65
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.674,49
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	7.022,25	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	199,50	
c) Fahrzeugkosten	95,45	
d) Werbe- und Reisekosten	1.539,92	
e) verschiedene betriebliche Kosten	39.818,07	
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3,53	
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 3,53		
		<u>48.678,72</u>
7. Ergebnis nach Steuern		20.386,01-
8. Jahresfehlbetrag		20.386,01



Anlagen



KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
sonstige Vermögensgegenstände			
1301 0	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)		23,33
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1810 0	Bank 1 - Qonto Hauptkonto	7.360,77	
1820 0	Bank 2 - Spendenkonto GLS	<u>559,16</u>	
			7.919,93
Rechnungsabgrenzungsposten			
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		3.615,83
			<u>11.559,09</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Gezeichnetes Kapital		
2900 0	Gezeichnetes Kapital		25.000,00
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag		20.386,01
	sonstige Rückstellungen		
3070 0	Sonstige Rückstellungen	1.047,20	
3095 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>1.050,00</u>	
			2.097,20
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		641,06
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 641,06		
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
3401 0	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)		1.899,37
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.899,37		
3401 0	Verbindlichkeit. gg.verbundene UN(b.1 J)		
	sonstige Verbindlichkeiten		
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	2.161,73	
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	145,74	
			<u>2.307,47</u>
	davon aus Steuern EUR 2.307,47		
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.307,47		
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%		
			<u><u>11.559,09</u></u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 05.05.2023 bis 31.12.2023

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Erträge aus Spenden		
4040 0	Erträge aus Spenden/Zuwendungen		149.000,00
	übrige sonstige betriebliche Erträge		
4840 0	Erträge aus der Währungsumrechnung		2,85
	davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 2,85		
4840 0	Erträge aus der Währungsumrechnung		
	Löhne und Gehälter		
6020 0	Gehälter	52.079,40	
6024 0	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	<u>45.731,00</u>	
			97.810,40
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung		
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen		21.225,25
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6260 0	Sofortabschreibung GWG		1.674,49
	Raumkosten		
6309 0	Raumkosten	150,00	
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	<u>6.872,25</u>	
			7.022,25
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6420 0	Beiträge	189,00	
6430 0	Sonstige Abgaben	<u>10,50</u>	
			199,50
	Fahrzeugkosten		
6595 0	Fremdfahrzeugkosten		95,45
	Werbe- und Reisekosten		
6600 0	Werbekosten	155,30	
6643 0	Aufmerksamkeiten	29,00	
6660 0	Reisekosten Übernachtungsaufwand	169,70	
6663 0	Reisekosten Fahrtkosten	<u>1.185,92</u>	
			1.539,92
	verschiedene betriebliche Kosten		
6304 0	Veranstaltungskosten	2.101,54	
6307 0	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	29.693,48	
6800 0	Porto	10,49	
6810 0	Telefax und Internetkosten	554,18	
Übertrag		<u>32.359,69-</u>	<u>19.435,59</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 05.05.2023 bis 31.12.2023

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		32.359,69-	19.435,59
	verschiedene betriebliche Kosten		
6815 0	Bürobedarf	131,82	
6821 0	Fortbildungskosten	299,00	
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	2.470,08	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	1.050,00	
6830 0	Buchführungskosten	1.047,20	
6830 1	Lohnbuchführung	1.999,81	
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	353,54	
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	34,97	
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	71,96	
			39.818,07
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
6880 0	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen		3,53
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 3,53		
6880 0	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen		
	Jahresfehlbetrag		20.386,01

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stiftung Reerdigung gGmbH
Rechtsform:	gGmbH
Gründung am:	05.05.2023
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Hobrechtstraße 65 12047 Berlin
Name laut Registergericht:	Stiftung Reerdigung gGmbH
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	HRB254510B
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 05.05.2023 mit Änderung vom 26.05.2023
Geschäftsjahr:	2023
Gegenstand des Unternehmens:	gem. Organisation
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00
Gesellschafter/-in:	Circulum Vitae GmbH
Geschäftsführung, Vertretung:	Jörg Litwinschuh-Barthel
Prokura:	nicht erteilt
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen nicht vor

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Berlin für Körperschaften I
Steuernummer:	27/612/09528
Organschaftsverhältnisse:	keine
Organträger:	keine
Steuerfestsetzung:	keine
Steuererklärungen/-bescheide:	Freistellungsbescheid vom 18.07.2023 nach §60a Abs. 1 AO, sonst keine
Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen:	keine

Wirtschaftliche Verhältnisse

AIOS Tax AG Steuerberatungsgesellschaft

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Oktober 2023

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 11.000.000,00 €⁴ (in Worten: elfmillionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst im Folgenden jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenzierend geregelt ist die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung für natürliche Personen vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 6 zu streichen. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

Lizenziert für das Jahr 2023



© 10/2023 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wirtschaftliche Verhältnisse

– 2 –

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.
- 10. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.